

**DER DEKAN  
DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN**

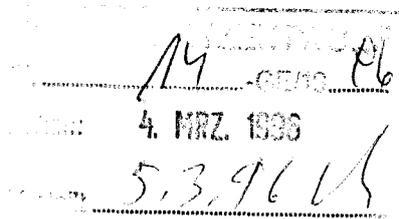
Der Vorsitzende  
der Lehrauftragskommission  
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Kopien an das

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Universitätsdirektion  
im Hause



**Betreff:** BMfWFK GZ 68158/1-I/B/10A/96 - Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen - Stellungnahme

29. Februar 1996

Die Unterzeichneten protestieren eingangs ausdrücklich gegen die Unkenntnis der Situation eines wissenschaftlichen Unterrichts im allgemeinen und an dieser Fakultät im besonderen, wie gegen die merkbare Mißachtung der hier erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen, die nicht nur in den vorgesehenen Maßnahmen, sondern insbesondere auch in den dazu gebotenen Erläuterungen immer wieder zu bemerken ist. Zum Entwurf und der damit verbundenen Vorgangsweise werden im einzelnen die folgenden—in anbeacht der unzumutbar kurzen Zeit—knappen Kommentare gemacht:

**Zur Argumentation mit dem Maßnahmenpaket**

Auch unter Bezug auf das Maßnahmenpaket ist nicht einzusehen, daß einseitig und überfallsartig Änderungen durchgepeitscht werden, die bisher in keiner Weise vorbereitet waren und deren Auswirkungen in der zur Verfügung stehenden Zeit überhaupt nicht zur Gänze absehbar sind. Insbesondere eine Begutachtungsfrist von selbst nominell nicht mehr als acht Tagen, de facto nicht mehr als drei, ist auch unter den besonderen Umständen angesichts der Tragweite der vorgesehenen Änderungen inakzeptabel.

**Zur Verknüpfung mit Maßnahmen, die erst durch die Novellierung eines anderen Gesetzes gesetzt werden.**

Schärfstens wird dagegen protestiert, daß in diesem Entwurf bereits Änderungen eines anderen Gesetzes immer wieder impliziert werden, ohne daß diese Änderungen selbst bereits fixiert wären. Es wird also hier auf kaltem Wege eine rechtlich noch gar nicht abgedeckte Situation in wesentlichen Punkten präjudiziert. Das äußert sich unter anderem darin, daß der Inhalt vorgesehener Änderungen des Hochschullehrergehaltsgesetzes ein integraler Teil des vorgelegten Entwurfs ist, auf den auch die Erläuterungen implizit oder sogar explizit Bezug nehmen.

### **Reduzierung der Remuneration — Vorgangsweise**

Eine Überprüfung der gebotenen Zahlen zeigt, daß die Remuneration für Lehraufträge generell um mehr als 27% auf ca. 72,8% des derzeitigen Satzes reduziert werden soll. Es befremdet, daß das nicht wenigstens offen ausgesprochen, sondern mit dem Argument der Einstellung von (impliziert ungerechtfertigten) "Sonderzahlungen" und einem ausgewiesenen Satz von 15% verschleiert wird. Wir verweisen nachdrücklich darauf, daß es sich bei der Remuneration prinzipiell um ein Gesamthonorar handelt, das in Monatsraten ausgezahlt wird — wie auch im novellierten Gesetz vorgesehen! Aus der Tatsache, daß bisher die Aufteilung analog zu Gehältern in 7 Raten erfolgte, von denen eine der dritten und sechsten zugeschlagen wurde, kann keinesfalls geschlossen werden, daß es sich hier um irgendwie überhöhte Summen handelte. In diesem Sinne wird auch gegen die mehrfach gemachte Feststellung protestiert, daß Lehraufträge "überdurchschnittlich hoch" honoriert werden. Es handelt sich schließlich um Tätigkeiten von fachlich hervorragend qualifizierten Akademikern, und das Honorar liegt nicht höher als der Stundenlohn eines Gymnasiallehrers. Außerdem ist es ein Fixsatz, der keine Vorrückungen kennt.

Auch der Verzicht auf den Sozialversicherungsbeitrag, der als für das Nettoergebnis irrelevant präsentiert wird, bedeutet natürlich eine weitere Einsparung auf Kosten der Lehrbeauftragten und ist nicht als vernachlässigbar anzusehen. Er bedeutet konkret den Verlust von Pensions- und anderen Ansprüchen für Bundesbedienstete, die mit den bisherigen Lehraufträgen verbunden waren und somit ein weiteres Opfer, auf das der Entwurf nicht einmal eingeht.

### **Unzumutbarkeit der Mindestteilnehmerzahlen für die Geisteswissenschaftliche Fakultät**

Die im Entwurf angesetzten Mindestteilnehmerzahlen sind als Globalwerte völlig inakzeptabel und zeigen einmal mehr ein Verkennen der Situation im Wissenschaftsbetrieb.

Es müßte klar sein, daß jeder eingeführte Studiengang für die Ausbildung bis zum Diplom ein Volumen von Unterrichtsstunden für Pflichtprüfungen braucht, das sich jedenfalls nicht wesentlich unter 60 Wochenstunden bewegen kann. Diese müssen außerdem zu einem großen Teil für die jeweils neu beginnenden Studenten auch überlappend angeboten werden, weil die Ausbildung ja kontinuierlich und mit jeweils steigenden Anforderungen erfolgen soll und Anfänger in jedem Studienjahr neu eintreten. Damit können aber auch Kleinfächer nicht unter dieses Stundenvolumen gehen, wenn sie überhaupt noch studiert werden können, und diese Stunden sind für die Studierenden anzubieten, die sie benötigen, wenn sie sie benötigen, und nicht in Intervallen, die von den Zahlen abhängen. Die genannten Zahlen würde de facto das Studium bereits etablierter Fächer wie Skandinavistik, Indologie, Tibetologie und zahlreicher anderer Kleinfächer ernsthaft gefährden oder sogar unmöglich machen, weil es gerade in diesen oft gar nicht genug Hochschulpersonal für das minimale Lehrvolumen gibt.

Es ist weiters mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß die genannten Mindestzahlen für eine qualifizierte akademische Ausbildung nicht nur im internationalen Vergleich beschämend sind, sondern auch innerösterreichisch geradezu grotesk, wenn man in Betracht zieht, daß in den Gymnasien für Wahlpflichtfächer eine Teilnehmerzahl von fünf für die Eröffnung ausreicht (wobei die Lehrgelälter sicher nicht unter dem Niveau der Lehraufträge liegen!)

Absolut zurückzuweisen und für einen Lehrbetrieb unmöglich ist ferner die vorgeschlagene Art der Zahlenfeststellung unter dem Gesichtspunkt der "durchgehenden Teilnahme" mit der implizierten Sanktion der Rückforderung "zu Unrecht empfangener Leistungen". Auch hier ist die Schulpraxis als relevanter Vergleich heranzuziehen: sie geht durchgehend von Eröffnungszahlen aus; viele einmal eingerichtete Fächer dürfen auch mit geringeren Zahlen in Folgejahren jedenfalls bis zum vorgesehenen Ende geführt werden. Nur bei Freifächern (!) besteht die Regelung, daß diese Kurse in einem neuen Semester nicht mehr begonnen werden dürfen, wenn die zahlenmäßigen Voraussetzungen zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt sind. Rückwirkende Streichungen und die Verpflichtung einer durchgehenden Teilnahme ist aus einsichtigen Gründen auch hier nicht eingeführt.

### Völlige Verkennung der Lehrauftragssituation zumindest an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Ohne in die Debatte über die Anpassung des Dienstrechts und die zu § 53 enthaltenen provokanten Honorarsätze eingreifen zu wollen, muß doch mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß die im Entwurf durchgehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung über die Situation der Lehraufträge für die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien grundlegend **falsch** ist.

Der Entwurf vertritt ausdrücklich die Meinung, daß "die Ergänzung der vom Stamm-Hochschul-lehrerpersonal angebotenen Lehrveranstaltungen durch externe Vortragende immer stärker in den Hintergrund getreten ist und der überwiegende Teil der Lehraufträge den schon hauptberuflich an der Universität tätigen Assistenten erteilt wird".

Eine infolge der unzumutbar kurzen Frist nur hastig vorgenommene Überprüfung der Lehrauftragssituation an der Fakultät für das laufende Studienjahr (1995/96) brachte demgegenüber das folgende Ergebnis, dessen Eindeutigkeit weit jenseits aller potentiellen Fehlerquellen liegt:

Überprüftes **Gesamtvolumen** (einschließlich Vakanzen und andere Sonderfälle!): ca **2800** Stunden nach lit. a (N.B.: Stunden nach lit. b wurden entsprechend umgerechnet; Stunden nach lit. c fallen de facto nicht an)

Davon Assistenten einschl. Dozenten	ca. 820 Stunden
Unklare Fälle (Zeitmangel!)	ca. 115 Stunden
Wissenschaftliche Beamte der Universität	ca. 200 Stunden
Externe Bundesbedienstete	ca 430 Stunden
Andere externe Lektoren	ca 1235 Stunden

Der Anteil der Assistenten und angestellten Dozenten an den remunerierten Lehraufträgen beträgt also an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät nur ca. **30%** (selbst unter der unwahrscheinlichen Annahme, daß alle unsicheren Fälle zuzurechnen seien, nicht mehr als 33%). Von einem irgendwie überwiegenden Teil kann demnach keine Rede sein; dieser kommt offensichtlich nicht einmal aus dem Bereich der Bundesbediensteten.

Auch nach der durchgeführten 'Reform' würde die Geisteswissenschaftliche Fakultät demnach zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs im bisherigen Umfang Lehraufträge im Ausmaß von etwa 2000 Stunden nach lit. a benötigen-vorausgesetzt daß sich angesichts der Honorierung überhaupt noch genügend entsprechend qualifizierte externe Lektoren finden lassen!

Die unterzeichneten Vertreter der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien fordern daher die zuständigen Stellen der Ministerien und die Parlamentarier auf, diesen offensichtlich in seinen Folgen nicht bedachten Entwurf nochmals gründlich zu revidieren und keinesfalls in der vorgelegten Form zu beschließen.



OR Dr. Helmut Klingler  
Vorsitzender der Lehrauftragskommission



O. Prof. Dr. Herwig Friesinger  
Dekan der geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien